

Endspurt für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019: Ordnungsgeldverfahren vermeiden!

Bei vielen Unternehmen läuft die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 zum Jahresende 2020 ab. Offenlegungspflichtige Unternehmen haben nur noch bis 31. Dezember dieses Jahres Zeit, ihren Jahresabschluss in elektronischer Form beim Bundesanzeiger einzureichen; bei Kleinstunternehmen reicht die bloße Hinterlegung der Bilanz. Sie können ihre Unterlagen beim Bundesanzeiger einreichen, geben dabei aber an, dass eine Hinterlegung erfolgen soll. Eine Bilanz, die hinterlegt ist, kann nicht ohne Weiteres im Unternehmensregister oder im Bundesanzeiger eingesehen werden. Sie muss nach vorheriger Anmeldung im Unternehmensregister kostenpflichtig abgerufen werden. Die Bilanz ist elektronisch zu übermitteln.

Übrigens: Auch „ruhende“, aufgelöste und insolvente und auch solche Unternehmen, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Finanzamt dort keine Bilanz einreichen müssen, unterliegen der Offenlegungspflicht. Sie dient dem Zweck, den Marktteilnehmern einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu ermöglichen.

Versäumt ein offenlegungspflichtiges Unternehmen die Frist oder legt es unvollständig offen, so leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Dieses Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 Euro und kann bis zu 25.000 Euro erreichen. Es wird dann fällig, wenn das Unternehmen der Aufforderung, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen

Offenlegungsverpflichtungen nachzukommen, nicht folgt. Bei lediglich verspäteter Offenlegung, noch vor Festsetzung des Ordnungsgeldes, wird das Ordnungsgeld herabgesetzt. Dann beträgt es für Kleinstunternehmen 500 Euro. Die Ordnungsgeldandrohungen und Festsetzungen werden solange wiederholt, bis das Unternehmen seine Pflicht erfüllt hat. Der angedrohte und festgesetzte Betrag wird dabei schrittweise erhöht. [SaWi](#)



Weitere Informationen
www.bundesjustizamt.de

Verjährung: der Countdown läuft

Das Jahresende nähert sich mit Riesenschritten. Jetzt ist höchste Eisenbahn zu prüfen, ob noch offene Forderungen gegen Kunden bestehen und wann diese verjähren. Verjährung bedeutet, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist ein bestehender Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt meistens drei Jahre. Von dieser Grundfrist kennt das Gesetz jedoch zahlreiche Abweichungen. So beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre bei Mängelansprüchen bei beweglichen Sachen, fünf Jahre bei Mängelansprüchen bezüglich eines Bauwerks. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren bereits in sechs Monaten. Es ist deshalb wichtig,

jetzt abzuklären, welche Verjährungsfristen zutreffend sind.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, das ist der 31. Dezember, 24.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt läuft die dreijährige Regelfrist, sodass ein im Jahre 2017 entstandener Anspruch am 31. Dezember 2020 um 24.00 Uhr verjährt ist. Soll die Verjährung verhindert werden, so muss diese gehemmt werden. Eine Möglichkeit dazu ist die Erhebung einer Klage. Wichtig: Die bloße Zusendung einer Mahnung durch den Unternehmer vermag die Verjährung nicht zu hemmen. Eine wirksame Möglichkeit, auch ohne Klage oder Mahnverfahren den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem

säumigen Zahler, etwa indem durch eine Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung zunächst die Position vom Gläubiger anerkannt und ein Teil des ausstehenden Geldes gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung sollte auf jeden Fall schriftlich abgefasst werden. Es lohnt sich deshalb immer, die Voraussetzungen der Verjährung sorgfältig zu prüfen und rechtzeitig die wichtigsten Schritte zu ergreifen, um die Ansprüche durchzusetzen. Nähere Informationen enthält das Infoblatt R10 „Verjährung: Was gilt?“, das unter der Kennzahl 164 im Internet unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist. [SaWi](#)

Immobilienmakler: Webinar zum neuen Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten

Mehr als 100 Webinar-Teilnehmer folgten den praxisnahen Erklärungen von Dr. Gerald Kallenborn, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Saarbrücken, (im Bild mit der stv. Hauptgeschäftsführerin Ass. Heike Cloß) zu dem am 23. Dezember 2020 in Kraft tretenden Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten. In seinem Webinar erläuterte der Referent

die Grundbegriffe der Maklerprovision, die generellen Voraussetzungen zur Geltendmachung des Provisionsanspruchs und was bei der Widerrufsbelehrung zu beachten ist. Informationen dazu bietet das Infoblatt G01c „Gesetz über die Verteilung von Maklerkosten“, das auf der IHK-Homepage unter der Kennzahl 2173 zur Verfügung steht. [SaWi](#)



Foto: IHK